Offert- und Ausführungsbedingungen

Brunnen-Service und Brunnen-Sanierung

1. A llgemeines

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und die Offerte bzw. Auftragsbestätigung der Stump-BTE AG, Bielstrasse 102, 4503 Solothurn (nachfolgend „Stump-BTE“ genannt) gelten für Leistungen von Stump-BTE an ihre Auftraggeber im Zusammenhang mit dem Brunnen-Service (Inspektion, Wartung, Instandhaltung) und der Brunnen-Sanierung. Diese AGB sind für beide Parteien verbindlich.

1.2. Die vorliegenden AGB stellen einen integrierenden Bestandteil des individuellen Werkvertrags (Bestellung) zwischen Stump-BTE und dem Auftraggeber dar. Der Auftraggeber anerkennt diese AGB vollumfänglich.

1.3. Abweichungen von diesen AGB im Einzelfall bedürfen der Schriftform.

1.4. Abweichende Geschäftsbedingungen der Auftraggeber gelten als widersprochen, sofern ihnen Stump-BTE nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

1.5. Die vorliegenden AGB gelten vorbehaltlich einer anderweitigen vertraglichen Regelung zwischen Stump-BTE und den Auftraggebern.

2. Vertragsschluss

2.1. Stump-BTE erstellt auf Anfrage des Auftraggebers eine schriftliche Offerte für den jeweiligen Auftrag. Offerten, die keine Annahmefrist enthalten, sind während 90 Tagen verbindlich.

2.2. Allfällige weitere Kundenwünsche und Präzisierungen werden gemeinsam besprochen und die Offerte entsprechend angepasst, oder es wird eine schriftliche Auftragsbestätigung erstellt. Der Vertrag kommt durch Unterzeichnung der Offerte durch beide Parteien zustande oder mit dem Empfang der schriftlichen Auftragsbestätigung von Stump-BTE.

2.3. Soweit Stump-BTE Termine oder Schätzungen zur Abwicklungsdauer angibt, bemüht sie sich, diese einzuhalten, lehnt aber hierfür jegliche Gewähr ab. Der Beginn der Arbeiten, soweit dieser nicht in der Offerte verbindlich festgelegt ist, richtet sich nach der Verfügbarkeit der Spezialgeräte und der Fachkräfte.

3. Leistungen der Stump-BTE und Vertragsgegenstand

3.1. Stump-BTE erbringt die vertraglich in der Offerte bzw. Auftragsbestätigung vereinbarten Leistungen.

3.2. Verändern sich aufgrund der durchgeführten Brunnenuntersuchung die der Offerte zugrunde liegenden Grundlagen und zeigt sich, dass die vereinbarte Leistung unmöglich oder aufgrund des baulichen Zustandes des Brunnens oder Teilen davon nicht mangelfrei ausgeführt werden kann, wird der Auftraggeber unverzüglich informiert. In diesem Fall ist Stump-BTE berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und der Auftraggeber ist verpflichtet, die bereits von Stump geleistete Arbeit zu vergüten.

3.3. Beharrt der Auftraggeber trotz erfolgter Abmahnung auf die Durchführung der vereinbarten Leistung, bleibt der Auftraggeber auch bei mangelhaftem Werkergebnis zur Zahlung verpflichtet und die Haftung von Stump-BTE für Werkmängel und Schäden entfällt.

4. Mitwirkungspflichten

4.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Stump-BTE über die zu sanierenden Brunnen (insbesondere über das verwendete Material, die Beschaffenheit des Brunnenausbaumaterials, Alter und durchgeführte Arbeiten an den Brunnen sowie Übergabe sämtlicher Bau- und Konstruktionspläne der Brunnen), über die Umgebung dieser Brunnen (insbesondere vom Auftraggeber oder von Dritten installierte empfindliche technische Apparate, verlegte Telekommunikations-, Strom- und sonstige Leitungssysteme), spezielle Umstände, notwendige spezielle Vorkehrungen, etc. zu informieren und zu dokumentieren.

4.2. Unterlässt der Auftraggeber dies vor der Offertstellung und hat diese Unterlassung Auswirkungen auf den Umfang der auszuführenden Arbeiten oder werden dadurch Folgeschäden oder indirekte Schäden verursacht, wird eine allfällige Offerte von Stump-BTE insoweit unverbindlich. Zudem lehnt Stump-BTE jede Verantwortung für solche Folge- oder indirekten Schäden ab.

4.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die freie Befahrbarkeit der Baustelle mit den Fahrzeugen der - Stump-BTE und den freien Zugang zur Baustelle sicherzustellen.

4.4. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass Stump-BTE die zur Ausführung der Arbeiten benötigte Energie zur Verfügung steht.

4.5. Der Auftraggeber unterstützt Stump-BTE generell in allen Belangen, die für eine vertragsgemässe und rasche Bearbeitung des Auftrages erforderlich sind.

5. Preise und Zahlungskonditionen

5.1. Die Preise der Stump-BTE verstehen sich in Schweizer Franken, exklusive Mehrwertsteuer.

5.2. Eine Offerte kann einen Pauschalpreis oder eine blosse Kostenschätzung unter Verweis auf den Einheitspreis (tatsächliches Ausmass) und den Regieaufwand von Stump-BTE enthalten. Bei Verrechnung der Leistungen nach Aufwand ist einzig der vereinbarte Stundensatz in Verbindung mit dem Regierapport massgebend. Ist jedoch absehbar, dass die Kostenschätzung wesentlich überschritten wird (mehr als 10%), informiert Stump-BTE unverzüglich den Auftraggeber, um mit ihm das

weitere Vorgehen festzulegen; der Auftraggeber hat diesfalls keinen Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag.

5.3. Die Einheitspreise basieren auf den offerierten Mengenangaben pro Position. Weicht die auszuführende Menge um mehr als +/-15% von der offerierten Menge ab, wird ein neuer Einheitspreis festgelegt.

5.4. Stump-BTE stellt ihre Leistungen nach Abschluss der Arbeiten in Rechnung. Stump-BTE behält sich jedoch das Recht vor, nach Aufwand Akontozahlungen zu verlangen. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu begleichen.

5.5. Geht das Werk vor seiner Abnahme durch Zufall zugrunde (also ohne Verschulden einer Vertragspartei), so hat Stump-BTE in jedem Fall Anspruch auf die volle Vergütung für die von ihr vor dem Untergang erbrachten Leistungen.

6. Regierapporte

6.1. Stump-BTE erstellt für die von ihr bzw. von ihren Mitarbeitenden erbrachten Leistungen täglich einen Regierapport. Mit Unterzeichnung dieses Rapportes durch den Auftraggeber gelten die darin aufgeführten Leistungen und die aufgewendete Zeit durch den Auftraggeber als anerkannt.

6.2. Wurde der Regierapport vom Auftraggeber nicht unterzeichnet, gelten die in der Rechnung aufgeführten Leistungen und Zeiten als durch den Auftraggeber genehmigt, wenn der Auftraggeber diese nicht innert fünf Werktagen ab Datum der Rechnung schriftlich und begründet beanstandet.

7. Bestellungsänderung

7.1. Bestellungsänderungen werden schriftlich vereinbart. Stump-BTE kann die Zustimmung zu Bestellungsänderungen aus wichtigen Gründen (wie technische Gründe, Verzögerungen, Uneinigkeit in den Kostenfolgen) verweigern. Bei einer Bestellungsänderung hat Stump-BTE Anspruch auf eine Nachtragsvergütung gemäss Ziffer 5. Arbeiten, Materialbestellungen und sonstige Aufwendungen, die durch die Bestellungsänderung nutzlos werden, sind vom Auftraggeber zu entschädigen.

8. Abnahme

8.1. Stump-BTE zeigt dem Auftraggeber die Fertigstellung der Arbeiten an. Die Abnahme wird vom Auftraggeber und Stump-BTE gemeinsam durchgeführt und erfolgt innerhalb von 5 Werktagen nach Anzeige. Über diese Abnahme wird ein schriftliches Protokoll erstellt, welches vom Auftraggeber und von Stump-BTE unterzeichnet wird.

8.2. Wird das Werk vom Auftraggeber in Gebrauch gesetzt oder unterlässt er die Mitwirkung bei der Abnahme, gilt es ebenfalls als abgenommen. Diesfalls ist der Auftraggeber verpflichtet, das abgenommene Werk innert 7 Tagen selbständig zu prüfen und allfällige Mängel schriftlich zu rügen.

8.3. Unwesentliche Mängel oder noch nicht fertig gestellte Arbeiten, welche den vertraglich vorgesehenen Verwendungszweck des Werkes sowie dessen Gebrauch und Betrieb nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme des Werkes.

9. Gewährleistung und Haftung

9.1. Stump-BTE bietet allgemein keine Gewähr, dass die Brunnen zufolge des Services bzw. der Sanierung (wieder) funktionsfähig sind, (wieder) zweckkonform verwendet werden können, (wieder) mängelfrei instand gestellt sind oder andere bestimmte Eigenschaften aufweisen.

9.2. Wurden bei der Prüfung des Werkes keine Mängel festgestellt, ist Stump-BTE von ihrer Haftung befreit, soweit es sich nicht um versteckte Mängel handelt, die bei der Abnahme und Prüfung nicht erkennbar waren oder von Stump-BTE absichtlich verschwie- gen wurden. Versteckte Mängel sind innert 7 Tagen nach Entdeckung schriftlich zu rügen, ansonsten das Werk hinsichtlich dieser Mängel als genehmigt gilt. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre, gerechnet ab der Abnahme des Werkes.

9.3. Erfolgt eine Mängelrüge, wird das Werk innert angemessener Frist durch Stump-BTE überprüft. Erweist sich das von Stump-BTE erstellte Werk als mangelhaft, hat der Auftraggeber ein Nachbesserungsrecht. Gelingt eine erste Nachbesserung nicht und können die Mängel auch nach einem zweiten Versuch nicht behoben werden, hat der Auftraggeber das Recht, eine Minderung des vereinbarten Preises zu verlangen. Das Recht des Auftraggebers auf Rücktritt vom Vertrag ist ausgeschlossen.

9.4. Stump-BTE haftet für Schäden und Mangelfolgeschäden nur, wenn sie diese vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat. Im Übrigen wird die Haftung für Mängel, die durch Hilfspersonen verursacht werden, ausdrücklich ausgeschlossen.

10. Wartungsvertrag

10.1. Verpflichtet sich Stump-BTE zur Erbringung von wiederkehrenden Leistungen, tritt der Vertrag mit Vertragsschluss gemäss Ziffer 2 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

10.2. Jede Partei kann den Vertrag unter Einhaltung der im Wartungsvertrag bzw. in der Offerte festgehaltenen Kündigungsfrist ordentlich kündigen.

10.3. Vorbehalten bleibt die vorzeitige und fristlose Kündigung aus wichtigem Grund. Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, der es der kündigenden Partei nach Treu und Glauben unzumutbar macht, bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin am Vertrag festzuhalten, namentlich jede grobe oder trotz Mahnung fortgesetzte einfache Vertragsverletzungen durch die Gegenpartei.

11. Geheimhaltung

11.1. Die Parteien behandeln alle Informationen, von denen sie im Rahmen des Vertrages Kenntnis erlangen und welche nicht allgemein bekannt sind (z.B. Geschäftsgeheimnisse, Personendaten, Know-how), während und nach Beendigung des Vertrages vertraulich. Eine Offenlegung zur Erfüllung gesetzlicher, richterlicher oder behördlicher Pflichten bleibt zulässig.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Änderungen, Nebenabreden oder Ergänzungen des bereits abgeschlossenen Werkvertrages bedürfen der schriftlichen Form und der Unterzeichnung durch Stump-BTE und den Auftraggeber.

12.2. Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden AGB unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen wie auch des Vertrages an sich nicht berührt. Diese werden alsdann mit einer wirksamen Ersatzregelung durchgeführt, die dem mit der weggefallenen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

12.3. Auf die vorliegenden AGB wie auch auf das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien ist schweizerisches Recht anwendbar.

12.4. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesen Geschäftsbedingungen ist Solothurn, Schweiz.

Vorliegende Offert- und Ausführungsbedingungen sind gemäss Empfehlung Fachverband Infra-Suisse Fachbereich Spezialtiefbau (www.infra-suisse.ch)

Solothurn, 17.01.2023

Rolf Jakob
Betriebsleiter Stump-BTE AG